

4. Rechtliche Bestimmungen und amtliche Vorgaben für Zeugnisse

Abschnitt 4.1 stellt zunächst die einschlägigen Rechtsnormen zusammen.

Im darauffolgenden Abschnitt 4.2 werden weitere Anforderungen an Zeugnisse identifiziert, die sich aus den amtlichen Formularmustern ableiten lassen.

Schließlich werden die Qualitätsmerkmale für Zeugnisse, die sich aus der Gesamtheit der aufbereiteten Rechtsquellen und Formulare ergeben, im Abschnitt 4.3 benannt.

4.1 Die Rechtslage

Das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) legen fest, wann Zeugnisse zu erteilen sind und welche Elemente sie enthalten müssen. Alle diesbezüglichen Bestimmungen sind in den folgenden beiden Tabellen zusammengefasst.

Tabellarische Übersicht: Zeugnisse in der Grundschule

| | Jg. 1 | Jg. 2 | Jg. 3 | Jg. 4 |
|-------------------------------------|--|--|---|--|
| Zeugnis Ende des ersrten Hj. | Kein Zeugnis | Kein Zeugnis | Kein Zeugnis | <p>Notenzeugnis</p> <p>Angaben zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. individueller Lernentwicklung, 2. erreichtem Lernstand in allen im Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen, 3. überfachlichen Kompetenzen. <p>Die Angaben zu 2. erfolgen in Noten von 1 bis 6. Die Form der Angaben zu 3. richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p> <p>Beurteilungszeitraum ist das Schulhalbjahr.</p> |
| Zeugnis Ende des zweiten Hj. | <p>Lernentwicklungsbericht</p> <p>Angaben zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. individueller Lernentwicklung, 2. erreichtem Lernstand in allen im Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen, 3. überfachlichen Kompetenzen. <p>Die Form der Angaben zu 3. richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p> <p>Beurteilungszeitraum ist das Schuljahr.</p> | <p>Lernentwicklungsbericht</p> <p>Angaben zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. individueller Lernentwicklung, 2. erreichtem Lernstand in allen im Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen, 3. überfachlichen Kompetenzen. <p>Die Form der Angaben zu 3. richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p> <p>Beurteilungszeitraum ist das Schuljahr.</p> | <p>Lernentwicklungsbericht</p> <p>Angaben zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. individueller Lernentwicklung, 2. erreichtem Lernstand in allen im Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen, 3. überfachlichen Kompetenzen <p>Auf individuellen Wunsch der Sorgeberechtigten erfolgen die Angaben zu 2. für ihr Kind zusätzlich in Noten von 1 bis 6. Die Form der Angaben zu 3. richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p> <p>Beurteilungszeitraum ist das Schuljahr.</p> | <p>Notenzeugnis</p> <p>Angaben zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. individueller Lernentwicklung, 2. erreichtem Lernstand in allen im Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen, 3. überfachlichen Kompetenzen. <p>Die Angaben zu 2. erfolgen in Noten von 1 bis 6. Die Form der Angaben zu 3. richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p> <p>Beurteilungszeitraum ist das Schulhalbjahr.</p> |

Tabellarische Übersicht: Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 5 bis 8

| | Jg. 5 | Jg. 6 | Jg. 7 | Jg. 8 |
|-------------------------------------|--|---|--|--|
| Zeugnis Ende des ersten Hj. | <p>Notenzeugnis, Lehrerkonferenz kann Verzicht beschließen</p> <p>Angaben zu 1. individueller Lernentwicklung, 2. erreichtem Lernstand in allen im Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen, 3. überfachlichen Kompetenzen.</p> <p>Die Angaben zu 2. erfolgen in Noten nach § 2 APO-GrundStGy. Die Form der Angaben zu 3. richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p> <p>Beurteilungszeitraum ist das Schulhalbjahr.</p> | <p>Notenzeugnis</p> <p>Angaben zu 1. individueller Lernentwicklung, 2. erreichtem Lernstand in allen im Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen, 3. überfachlichen Kompetenzen.</p> <p>Die Angaben zu 2. erfolgen in Noten nach § 2 APO-GrundStGy. Die Form der Angaben zu 3. richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p> <p>Beurteilungszeitraum ist das Schulhalbjahr.</p> | <p>Notenzeugnis, Lehrerkonferenz kann Verzicht beschließen</p> <p>Angaben zu 1. individueller Lernentwicklung, 2. erreichtem Lernstand in allen im Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen, 3. überfachlichen Kompetenzen.</p> <p>Die Angaben zu 2. erfolgen in Noten nach § 2 APO-GrundStGy. Die Form der Angaben zu 3. richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p> <p>Beurteilungszeitraum ist das Schulhalbjahr.</p> | <p>Notenzeugnis, Lehrerkonferenz kann Verzicht beschließen</p> <p>Angaben zu 1. individueller Lernentwicklung, 2. erreichtem Lernstand in allen im Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen, 3. überfachlichen Kompetenzen.</p> <p>Die Angaben zu 2. erfolgen in Noten nach § 2 APO-GrundStGy. Die Form der Angaben zu 3. richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p> <p>Beurteilungszeitraum ist das Schulhalbjahr.</p> |
| Zeugnis Ende des zweiten Hj. | <p>Notenzeugnis</p> <p>Angaben zu 1. individueller Lernentwicklung, 2. erreichtem Lernstand in allen im Schulhalbjahr bzw. im Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen, 3. überfachlichen Kompetenzen.</p> <p>Die Angaben zu 2. erfolgen in Noten nach § 2 APO-GrundStGy. Die Form der Angaben zu 3. richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p> <p>Beurteilungszeitraum ist das Schulhalbjahr. Wurde im ersten Halbjahr auf ein Zeugnis verzichtet, ist es das Schuljahr.</p> | <p>Notenzeugnis</p> <p>Angaben zu 1. individueller Lernentwicklung, 2. erreichtem Lernstand in allen im Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen, 3. überfachlichen Kompetenzen.</p> <p>Die Angaben zu 2. erfolgen in Noten nach § 2 APO-GrundStGy. Die Form der Angaben zu 3. richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p> <p>Beurteilungszeitraum ist das Schuljahr.</p> | <p>Notenzeugnis</p> <p>Angaben zu 1. individueller Lernentwicklung, 2. erreichtem Lernstand in allen im Schulhalbjahr bzw. im Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen, 3. überfachlichen Kompetenzen.</p> <p>Die Angaben zu 2. erfolgen in Noten nach § 2 APO-GrundStGy. Die Form der Angaben zu 3. richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p> <p>Beurteilungszeitraum ist das Schulhalbjahr. Wurde im ersten Halbjahr auf ein Zeugnis verzichtet, ist es das Schuljahr.</p> | <p>Notenzeugnis</p> <p>Angaben zu 1. individueller Lernentwicklung, 2. erreichtem Lernstand in allen im Schulhalbjahr bzw. im Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen, 3. überfachlichen Kompetenzen und 4. Schullaufbahnvermerk.¹</p> <p>Die Angaben zu 2. erfolgen in Noten nach § 2 APO-GrundStGy. Die Form der Angaben zu 3. richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.</p> <p>Beurteilungszeitraum ist das Schulhalbjahr. Wurde im ersten Halbjahr auf ein Zeugnis verzichtet, ist es das Schuljahr.</p> |

¹ Der Schullaufbahnvermerk (siehe §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 2 APO-GrundStGy) besagt, ob die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibender Leistungsentwicklung voraussichtlich den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA), den mittleren Schulabschluss (MSA) oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen wird. Er wird nicht erteilt, wenn der erste allgemeinbildende Schulabschluss gefährdet ist. Die Schülerin oder der Schüler bzw. ihre oder seine Sorgeberechtigten erhalten dann eine gesonderte schriftliche Warnung.

Neben den tabellarisch dargestellten Normen enthalten das HmbSG und die APO-GrundStGy sowie die AO-SF weitere zeugnisrelevante Bestimmungen, die sich in den Tabellen nicht abbilden lassen. Sie liegen auf vier Ebenen:

- Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbeurteilung bzw. Leistungsbewertung² treffen Aussagen dazu, wer Leistungen beurteilt, wie und auf welcher Grundlage dies geschieht und wo Bezugsnormen für die Leistungsbeurteilung verankert sind.
- Vorgaben zu verpflichtenden Elementen des Zeugnisses ergänzen die bereits in den Tabellen angegebenen obligatorischen Zeugniselemente.
- Verfahrensregelungen zur Beratung und Beschlussfassung über Zeugnisse legen fest, wer über Zeugnisse entscheidet und wer dabei einzubeziehen ist.
- Bestimmungen über die in Notenzeugnissen zu verwendenden Notenstufen und – für die Stadtteilschule als Schule mit mehreren Bildungsgängen – über die Anforderungsebenen, auf die sich die Notenstufen beziehen, konkretisieren die Bezugsnorm für die Beurteilung des Lernstands.
- Bestimmungen für Zeugnisse bei zieldifferentem Unterricht legen fest, dass und wie im Fall zieldifferenten Unterrichts von der APO-GrundStGy abgewichen werden darf.

a. Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbeurteilung

- „Die Beurteilung der Lernentwicklung und des Lernstands der Schülerinnen und Schüler sowie die Einschätzung ihrer überfachlichen Kompetenzen obliegen den beteiligten Lehrkräften, gestützt auf regelmäßige Lernbeobachtung, in pädagogischer Verantwortung. Grundlage der Bewertung sind die schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die diese im Rahmen des Schulverhältnisses erbracht haben.“ (§ 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HmbSG)
- „Gegenstand der Leistungsbewertung sind die schriftlichen, mündlichen und praktischen Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung. Die Anforderungen und die Anforderungsebenen, auf die sich die Leistungsbewertung bezieht, ergeben sich aus den Bildungsplänen.“ (§ 2 Abs. 1 APO-GrundStGy)
- „Die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler bezieht sich auf die in den Bildungsplänen aufgeführten Einzelkompetenzen.“ (§ 3 Abs. 1 APO-GrundStGy)
- „Soweit [...] eine Einschätzung [der überfachlichen Kompetenzen] auch im Zeugnis vorgesehen ist, richtet sich die Form nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.“ (§ 3 Abs. 2 Satz 2 APO-GrundStGy)

b. Verpflichtende Zeugniselemente

- „In den Zeugnissen, die nicht Abgangs- oder Abschlusszeugnisse sind, werden die im jeweiligen Beurteilungszeitraum von den Schülerinnen und Schülern versäumten

² Das HmbSG spricht von Leistungsbeurteilung, die APO-GrundStGy von Leistungsbewertung. Beide Begriffe werden hier synonym verwendet.

Unterrichtstage und -stunden mit der Unterscheidung „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ angegeben.“ (§ 11 Abs. 5 Satz 1 APO-GrundStGy)

- „Zeugnisse sollen auch von Dritten zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren.“ (§ 44 Abs. 2 Satz 6 HmbSG)
- „Auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten sollen im Zeugnis ehrenamtliche Tätigkeiten und an außerschulischen Lernorten erbrachte Leistungen verzeichnet werden. Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die im Sprachunterricht des Herkunftslandes, in außerschulischen Praktika, in sportlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben sowie im Frühstudium an Universitäten erbracht wurden.“ (§ 11 Abs. 6 APO-GrundStGy)
- „Die Zeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und von der Schulleitung unterschrieben. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetales und das Dienstsiegel der Schule.“ (§ 11 Abs. 7 APO-GrundStGy)
- „Die bzw. der Sorgeberechtigte bestätigt den Empfang des Zeugnisses auf der beigefügten Kopie. Die Kopie ist an die Schule zurückzugeben. Sie wird in der Schule verwahrt.“ (§ 11 Abs. 8 APO-GrundStGy)

c. Verfahrensregelungen zur Beratung und Beschlussfassung über Zeugnisse

- „Aufgaben der Zeugniskonferenz sind die Beratung und Beschlussfassung über
 1. den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler sowie
 2. die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulformauf der Grundlage der Vorschläge der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.“ (§ 62 Abs. 1 HmbSG)
- „Über die Einschätzung [der überfachlichen Kompetenzen im Zeugnis] beschließt die Zeugniskonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrkraft.“ (§ 3 Abs. 2 Satz 3 APO-GrundStGy)
- „Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichtet haben.“ (§ 62 Abs. 2 HmbSG)
- „Den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler ist vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Zeugnisse Gelegenheit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstands der Klasse zu geben.“ (§ 62 Abs. 3 HmbSG)³

d. Notenstufen und Anforderungsebenen, auf die sich die Notenstufen beziehen

³ Wie das geschieht, legt die Schulkonferenz fest, vgl. § 53 Abs. 4 Ziffer 8 HmbSG.

- Die Notenstufen von 1 („sehr gut“) bis 6 („ungenügend“) sind in § 2 Abs. 2 APO-GrundStGy definiert. Sie gelten in der Grundschule, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Stadtteilschule und in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums.
- In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Stadtteilschule wird die Note „gut“ (2) erteilt, wenn die erhöhten Anforderungen des Bildungsplans erfüllt sind. Die Note „ausreichend“ (4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen erfüllt sind. (vgl. § 2 Abs. 3 APO-GrundStGy)
- In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Stadtteilschule gibt es zwei ineinander verschränkte sechsstufige Notensysteme, die G- und E-Noten. Sie beziehen sich wie folgt auf die im Bildungsplan Stadtteilschule definierten abschlussbezogenen Anforderungen: „In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Stadtteilschule beziehen sich die Noten entweder auf die erste Anforderungsebene der Bildungspläne (Grundlegende Noten – G-Noten) oder auf die obere Anforderungsebene der Bildungspläne (Erweiterte Noten – E-Noten). Die Note „ausreichend“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der ersten Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note „gut“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G2) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der mittleren Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note „ausreichend“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (E4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der oberen Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note „sehr gut“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G1) entspricht der Note „ausreichend“ bezogen auf die obere Anforderungsebene (E4). Nicht ausreichende Leistungen bezogen auf die obere Anforderungsebene werden mit den Noten „gut“ bis „ungenügend“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G2 bis G6) bewertet.“ (§ 2 Abs. 4 APO-GrundStGy)
- In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums wird die Note „ausreichend“ (4) erteilt, wenn die Mindestanforderungen des Bildungsplans erfüllt sind. (vgl. § 2 Abs. 5 APO-GrundStGy)

e. Zeugnisse bei zieldifferentem Unterricht

- „Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass in den Jahrgangsstufen 4 bis 10 über den Lernstand der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zieldifferent gemäß den Anforderungen des individuellen sonderpädagogischen Förderplans unterrichtet werden, ein frei formulierter Bericht angefertigt wird, der die Bewertung mit einer Note ersetzt. Dies gilt auch, soweit Schülerinnen und Schüler nur in Teilbereichen des Unterrichts zieldifferent unterrichtet werden, für die auf diese Teilbereiche bezogenen Angaben zum Lernstand.“ (§ 22 Abs. 1 AO-SF)
- Auf Verlangen der Sorgeberechtigten ist ergänzend oder alternativ zum Lernentwicklungsbericht die Ausweisung des Leistungsstands in Noten vorzunehmen; die kriteriale Bezugsnorm für die Noten ist nicht der jeweilige allgemeine Bildungsplan, sondern der individuelle sonderpädagogische Förderplan. Dies ist im Zeugnis kenntlich zu machen und den Eltern im Vorfeld zu verdeutlichen. (vgl. § 22 Abs. 3 AO-SF)
- „Ab dem Ende der Jahrgangsstufe 8 enthalten die Zeugnisse bei zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schülern Informationen über den voraussichtlichen weiteren Verlauf des Bildungsgangs, über erreichbare Abschlüsse und die

Übergangsmöglichkeiten in die berufliche Bildung, in schulische Anschlussmaßnahmen oder in das Berufsleben.“ (§ 22 Abs. 2 AO-SF)